

Rechtliche Rahmenbedingungen:

Seit in Kraft treten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes im Oktober 1996 wird im Rahmen der Abfallentsorgung grundsätzlich in „Abfälle zur Verwertung“ und „Abfälle zur Beseitigung“ unterschieden.

Verbunden mit dieser Unterscheidung ist die Verantwortung hinsichtlich der Entsorgung der Abfälle. „Abfälle zur Verwertung“ sind von Gewerbebetrieben grundsätzlich in eigener Verantwortung zu entsorgen. Das bedeutet, dass sich der Gewerbebetrieb ein Entsorgungsunternehmen frei auswählen kann, jedoch sicherstellen muss, dass die Entsorgung ordnungsgemäß und schadlos erfolgt.

„Abfälle zur Beseitigung“ sind den sogenannten „öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern“ zu überlassen, d.h. den kreisangehörigen Kommunen für Sammlung und Transport, dem Erftkreis für die weitere Entsorgung der Abfälle. Welche Abfälle zur Beseitigung im einzelnen an die kreisangehörige Kommune bzw. dem Kreis zu überlassen sind, regeln die Satzungen der kreisangehörigen Kommunen und des Rhein-Erft-Kreises.

Welche Abfälle müssen getrennt gehalten werden?

In der Gewerbeabfallverordnung ist definiert, welche Abfälle im Rahmen der Siedlungsabfallentsorgung getrennt gehalten werden müssen.

Unter Siedlungsabfälle fallen grundsätzlich alle Abfallarten, die nicht produktionsspezifisch anfallen und deren Art vergleichbar mit Abfällen aus Haushaltungen ist.

Sinn der Getrennthaltungspflichten ist, eine hochwertige Verwertung der Abfälle sicherzustellen. So verringert z.B. eine gemeinsame Erfassung von Bioabfällen und Altpapier die Qualität sowohl des Altpapiers als auch des Bioabfalls.

Aus diesem Grund wurde mit der Gewerbeabfallverordnung festgeschrieben, dass die Fraktionen:

- Papier und Pappe,
- Glas,
- Kunststoffe,
- Metalle und
- Bioabfälle

grundsätzlich getrennt zu halten und zu entsorgen sind.

Eine gemeinsame Erfassung dieser verwertbaren Fraktionen mit Ausnahme des Bioabfalls ist dann zulässig, wenn in einer Vorbehandlungsanlage sichergestellt wird, dass die Fraktionen (Papier und Pappe, Glas, Kunststoffe, Metalle) in weitgehend gleicher Menge und Qualität aussortiert werden, wie dies

bei einer separaten Erfassung der Fall gewesen wäre. Diesen Abfallgemischen, die einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden, dürfen grundsätzlich keine anderen Abfallarten als:

Papier und Pappe, Glas, Bekleidung, Textilien, Holz, Kunststoffe, Metalle, Gummi, Kork, Keramik beigemischt werden. Alle beigemischten Abfälle dürfen keine gefährlichen Abfälle („Sonderabfälle“) enthalten.

Die Vorbehandlungsanlage, der diese Abfallgemische zugeführt werden muss ihrerseits bestimmte Anforderungen gem. der Gewerbeabfallverordnung erfüllen. Die Erfüllung dieser Anforderungen sollten Sie sich von Ihrem Entsorger bzw. der Anlage schriftlich bescheinigen lassen, da Sie selbst sicher zu stellen haben, dass Ihre Abfälle nur in solchen Anlagen behandelt werden.

Nutzung der kommunalen Restmülltonne

Da grundsätzlich in jedem Betrieb Abfall anfällt, der nicht verwertet werden kann, ist gemäß der Gewerbeabfallverordnung jeder Betrieb verpflichtet, ein Restabfallgefäß (graue Tonne) der Kommune vorzuhalten.

Hier müssen all die Abfälle eingefüllt werden, die aufgrund ihrer Art und Menge nicht verwertet werden können (z.B. Hygieneartikel, Kehricht etc.). Wie groß das zu nutzende Gefäß mindestens sein muss, bestimmt die kommunale Abfallsatzung.

Ihre Gewerbeabfallberatung hilft Ihnen bei Fragen z.B. bezüglich

- „Abfall zur Verwertung“/„Abfall zur Beseitigung“
- Entsorgungsmöglichkeiten
- Nachweisverfahren bei der Abfallentsorgung
- Abfallsatzung des Rhein-Erft-Kreises

Sie haben z.B. das Angebot von:

- Vor-Ort-Beratungen zur Umsetzung abfallwirtschaftlicher Verbesserungsmaßnahmen
- Informationen z.B. durch Vorträge für Ihr Personal
- Organisation von Führungen durch Abfallentsorgungsanlagen

In diesen Fällen wenden Sie sich bitte an:

→ Christine Bernt
Rhein-Erft-Kreis
Tel: 02271 / 83 47 40
E-mail:christine.bernt@rhein-erft-kreis.de
www.rhein-erft-kreis.de

Bei Fragen in Bezug auf die örtliche Abfallsatzung und das hierin verankerte zu nutzende Restmüllvolumen wenden Sie sich bitte an Ihre örtliche Abfallberatung:

Stadt Bedburg:

Tel: 02272 / 402 409

Stadt Bergheim:

Tel: 02271 / 89 666

Stadt Brühl:

Tel: 02232 / 150 618

Gemeinde Elsdorf:

Tel: 02274 / 709 215

Stadt Erftstadt:

Tel: 02235 / 409 322

Stadtbetriebe Frechen:

Tel: 02234 / 921 717

Stadtwerke Hürth:

Tel: 02233 / 984 211

Stadtbetriebe Kerpen:

Tel: 02237 / 923 2720

Pulheimer Abfallberatungszentrum:

Tel: 02238 / 839 714

Entsorgungsbetriebe Wesseling:

Tel: 02236 / 944 241



Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen

*Grundzüge der
Gewerbeabfallverordnung*